



Freiwillige Feuerwehr Zotzenbach

segr.: 1894

Satzung

vom 27. November 1993, geändert am 27. April 2013

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Zotzenbach“.
2. Der Sitz des Vereines ist Zotzenbach. Geschäftsadresse ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Zotzenbach“ hat folgende Aufgaben:
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Rimbach, Ortsteil Zotzenbach zu fördern,
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
 - c) interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendarbeit innerhalb der Wehr zu fördern,
 - e) und die Zusammenarbeit mit benachbarten Feuerwehren zur Lösung überörtlicher Fragen und Pflege der Kameradschaft fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Er baut sich auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung auf und hat sich jeder politischen und religiösen Betätigung zu enthalten.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung gemäß Ortssatzung,
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung gemäß Ortssatzung,
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- d) den Mitgliedern der Bambini-Feuerwehr,
- e) den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben, oder durch Krankheit ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Mitglieder der Einsatzabteilung werden mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt. Dies gilt auch für den Fall, dass der aktive Dienst aus gesundheitlichen Gründen bis zu ca. 3 Jahren früher aufgegeben wird.

5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, kann aber auf Wunsch auf den Lebenspartner unter Anrechnung der Mitgliedsjahre übertragen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Ferner ausgeschlossen werden kann, wer mit seinen Beiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht bezahlt.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
7. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Folgende Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit:

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter der Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form durch Postwurf. Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Einladung stattdessen per Mail erfolgen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach §11.1 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Vorsitzender, dessen Stellvertreter, Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Auf Antrag des zu wählenden muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
6. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - b) dem Rechnungsführer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) den vier Beisitzern.
2. Kraft Amtes gehören dem Vorstand an:
 - a) der Wehrführer und sein Stellvertreter,
 - b) der Jugendfeuerwehrwart,
 - c) der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
 - d) der Gerätewart,
 - e) der Atemschutzgerätewart.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

4. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Hergang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vor-sitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
3. Des Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwort-lich.
2. Im Verhinderungsfall des Rechnungsführers übernimmt der Schriftführer dessen Aufgaben.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegen-über den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Jugendordnung

- entfällt -

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hinge-wiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rimbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. April 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 1993 außer Kraft.

